

FondsSpotNews 375/2025

Fusion von Fonds der Lombard Odier Invest

Lombard hat uns darüber informiert, dass folgende Fonds zum 28.07.2025 fusionierten. Die Anteile des „abgebenden Fonds“ gehen damit in dem „aufnehmenden Fonds“ auf. Das Umtauschverhältnis wird von der Fondsgesellschaft vorgegeben und am Fusionstag bekannt gemacht.

Abgebender Fonds	ISIN	Aufnehmender Fonds	ISIN
PrivilEdge - SMAM Japan Small and Mid Cap (JPY) P A	LU1370678622	PrivilEdge - Alpha Japan JPY PA UH	LU2191964589

Fondsanteile können über die FFB nicht mehr gekauft werden und zurückgegeben werden.

Bei der Fondsfusion verfahren wir nach dem Vorschlag der Fondsgesellschaft. Bestehende Pläne in den „abgebenden Fonds“ werden automatisch auf den „aufnehmenden Fonds“ umgestellt und dort fortgeführt. Beachten Sie hierbei jedoch eventuell abweichende Anlageschwerpunkte. Soll zur Abdeckung der ursprünglich verfolgten Anlageziele ein anderer Fonds genutzt werden, benötigen wir einen neuen schriftlichen Auftrag.

Wir weisen darauf hin, dass Planausführungen durch Fusions- und Buchungsprozesse ggf. nicht zum festgelegten Plantermin möglich sind. In diesen Fällen wird die Planausführung zum nächstmöglichen Zeitpunkt und zum aktuellen Preis nachgeholt.

Wir weisen darauf hin, dass die Fusion für unsere gemeinsamen Kunden unter Umständen steuerliche Konsequenzen hat. Wir empfehlen den Kunden daher, sich bei ihrem Steuer- bzw. Finanzberater über die steuerlichen Auswirkungen zu informieren.

Kunden des aufnehmenden Fonds werden ebenfalls über die Fusion informiert.

Den dauerhaften Datenträger der Fondsgesellschaft haben wir Ihnen beigelegt.

Hierbei handelt es sich um ein Schriftstück der Fondsgesellschaft. Der Inhalt des Dokumentes wird von der FFB nicht geprüft.

Für die Verwahrung und Administration von Anteilen und die Umsetzung von Aufträgen verweisen wir auf unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unser Preis- und Leistungsverzeichnis.

Freundliche Grüße

Ihre FFB

Kronberg im Taunus, 7. August 2025

MITTEILUNG AN DIE AKTIENINHABER DES
PRIVILEGE – ALPHA JAPAN

Der Verwaltungsrat von PrivilEdge (die "**Gesellschaft**" oder der "**Fonds**" oder kurz "**PrivilEdge**") informiert die Aktieninhaber hiermit über seinen Beschluss, eine Verschmelzung (die "**Verschmelzung**") des **PrivilEdge – SMAM Japan Small and Mid Cap** (der "**aufgehende OGAW**"), eines Teilfonds von PrivilEdge, durchzuführen. Dabei überträgt der aufgehende OGAW zum Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung alle seine Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf den **PrivilEdge – Alpha Japan** (der "**aufnehmende OGAW**"). Die Aktieninhaber des aufgehenden OGAW erhalten im Gegenzug Aktien des aufnehmenden OGAW.

Der Beschluss, den aufgehenden OGAW mit dem aufnehmenden OGAW zu verschmelzen, wurde vom Verwaltungsrat des Fonds im Einklang mit Kapitel 16 (h) des Fondsprospekts (der "**Prospekt**") und Artikel 27 (h) der Satzung des Fonds (die "**Satzung**") getroffen. Die Verschmelzung erfolgt gemäss den Bestimmungen des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner geltenden Fassung (das "**Gesetz von 2010**") und wurde von der Luxemburger Aufsichtsbehörde, der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (die "**CSSF**"), genehmigt.

Die Verschmelzung tritt am 28. Juli 2025 (das "**Datum des Inkrafttretens**") in Kraft.

Sie müssen in Bezug auf dieses Schreiben nichts unternehmen, es sei denn, Sie wünschen dies. Es wird Ihnen jedoch empfohlen, das Schreiben durchzulesen, da es wichtige Informationen enthält, auf deren Grundlage Sie eine fundierte Beurteilung der Auswirkungen der Verschmelzung auf Ihre Anlage im aufnehmenden OGAW und Ihrer Rechte im Zusammenhang mit dem Verschmelzungsverfahren vornehmen können.

Grossgeschriebene Begriffe unten und in den Anhängen, die nicht in dieser Mitteilung definiert sind, haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt, der unter www.loim.com erhältlich ist.

1. Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte der Verschmelzung

1. Die Verschmelzung tritt am 28. Juli 2025 in Kraft.
2. Hintergrund und Begründung für die Verschmelzung werden in Abschnitt 3 unten dargelegt.
3. Die Verschmelzung hat die Löschung Ihrer Aktien des aufgehenden OGAW zur Folge, für die Sie im Gegenzug Aktien des aufnehmenden OGAW erhalten.
4. In Abschnitt 5 finden Sie eine Beschreibung Ihrer Optionen in Bezug auf die Verschmelzung, insbesondere Ihres Rechts zu verlangen, dass Ihre Aktien des aufnehmenden OGAW vor der Verschmelzung kostenlos zurückgenommen oder umgetauscht werden.
5. Mit Wirkung vom Datum des Inkrafttretens halten die Aktieninhaber des aufgehenden OGAW Aktien des aufnehmenden OGAW.
6. Bitte beachten Sie, dass die Verschmelzung keine steuerlichen Folgen für Sie haben sollte. Gleichwohl sollten Sie Ihren Steuerberater wegen möglicher Folgen der Verschmelzung für Ihre persönliche steuerliche Situation konsultieren.

PrivilEdge

Société d'Investissement à Capital Variable
Siège social: 291, route d'Arlon · L-1150 Luxembourg
R.C.S. Luxembourg B-181207

2. Angaben zu den an der Verschmelzung beteiligten OGAW

Der aufgehende OGAW und der aufnehmende OGAW sind Teilfonds des Fonds.

Der Fonds hat folgende Merkmale:

- (i) Er ist gemäss dem Gesetz von 1915 als Aktiengesellschaft (*société anonyme*) eingetragen und als *société d'investissement à capital variable* mit mehreren Teilfonds organisiert.
- (ii) Er gilt nach Teil I des Gesetzes von 2010 als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren ("OGAW").
- (iii) Er gehört zur Lombard Odier Gruppe.
- (iv) Er hat Lombard Odier Funds (Europe) S.A. zur Verwaltungsgesellschaft (die "Verwaltungsgesellschaft") ernannt.

3. Hintergrund und Begründung der Verschmelzung

Der Beschluss des Verwaltungsrats, die Verschmelzung vorzunehmen, erfolgt vor dem Hintergrund der Restrukturierung der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Produktpalette. Das verwaltete Vermögen des aufgehenden OGAW ist gering (JPY 1'764'752'396, entsprechend etwa USD 12 Mio.), was Zweifel daran aufwirft, dass der Teilfonds künftig effizient verwaltet werden kann. Das verwaltete Vermögen des aufnehmenden OGAW liegt hingegen per 1. Mai 2025 bei etwa JPY 82'656'573'610, entsprechend USD 570 Mio. Da für den aufgehenden OGAW kein signifikanter Anstieg des verwalteten Vermögens zu erwarten ist, stellt die Verschmelzung die Rationalisierung des Anlageangebots sicher und sollte zum Schutz des verbleibenden verwalteten Vermögens des aufgehenden OGAW beitragen, indem den Aktieninhabern ein anderes Anlageinstrument mit vergleichbaren Merkmalen angeboten wird.

4. Erwartete Auswirkungen der Verschmelzung auf die Aktieninhaber des aufnehmenden OGAW

Zum Datum des Inkrafttretens überträgt der aufgehende OGAW alle seine Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf den aufnehmenden OGAW. In der Folge werden die Aktieninhaber des aufgehenden OGAW Aktieninhaber des aufnehmenden OGAW.

Eine Entsprechungstabelle mit den Aktien des aufgehenden OGAW und den Aktien des aufnehmenden OGAW ist dieser Mitteilung beigelegt.

Nachfolgend haben wir zu Ihrer Information die wichtigsten Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen dem aufgehenden OGAW und dem aufnehmenden OGAW zusammengefasst.

Sowohl der aufgehende OGAW als auch der aufnehmende OGAW gehören zur Palette Aktienteilfonds / Region des Fonds und investieren in japanische Aktien.

Der aufgehende OGAW und der aufnehmende OGAW haben folgende Merkmale gemeinsam:

- Sie werden beide aktiv in Bezug auf eine Benchmark verwaltet: MSCI Japan Small & Mid Cap (Total Return Net) in JPY für den aufgehenden OGAW und Topix TR für den aufnehmenden OGAW. Diese Benchmarks dienen dazu, das anfängliche Anlageuniversum für die Auswahl der einzelnen Wertpapiere

festzulegen. Zudem werden sie für Performancevergleiche und zur internen Risikoüberwachung herangezogen, ohne dass dies besondere Anlagebeschränkungen für sie zur Folge hätte.

- Sie haben ähnliche Anlageuniversen, da beide in Aktien von Gesellschaften investieren, die ihren Sitz in Japan haben oder dort einen Grossteil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben.
- Sie dürfen bis zu 10% ihres Nettovermögens in OGA investieren.
- Die Referenzwährung ist dieselbe (d.h. JPY).
- Ihre zusammenfassenden Risikoindikatoren (SRI) sind identisch (d.h. 4 von 7).
- Sie verwenden zur Berechnung des Gesamtrisikos den Commitment-Ansatz.

Sie unterscheiden sich jedoch wie folgt:

- **Portfoliomanager:** Der aufgehende OGAW wird von SMAM verwaltet, während die Verwaltung des aufnehmenden OGAW Alpha Japan obliegt, was auch nach der Verschmelzung der Fall sein wird.
- **Anlagestrategie:** SMAM investiert mindestens 80% der Vermögenswerte des aufgehenden OGAW in Aktien japanischer Small- und Mid-Cap-Unternehmen. Dagegen investiert Alpha Japan mindestens zwei Drittel (2/3) der Vermögenswerte des aufnehmenden OGAW in japanische Aktien und verwaltet den aufnehmenden OGAW sehr flexibel, wobei die Wahl der Sektoren, Stile und Börsenkapitalisierungen nach freiem Ermessen erfolgt.
- **Derivateinsatz:** Der aufgehende OGAW setzt Finanzderivate ausschliesslich zur Absicherung und zur Effizienzsteigerung im Portfoliomanagement ein, während der aufnehmende OGAW solche Instrumente auch als Teil seiner Anlagestrategie nutzen kann.
- **Liquidität:** Der aufnehmende OGAW bietet eine höhere Liquidität, da Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge bis 15.00 Uhr am T-1 Tag angenommen werden. Beim aufgehenden OGAW müssen solche Anträge dagegen bis 15.00 Uhr am T-3 Tage eingereicht werden (3 Tage vor dem Bewertungstag, wobei T ein Mittwoch ist).
- **SFDR:** Der aufgehende OGAW bewirbt keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale, während der aufnehmende OGAW ökologische Merkmale bewirbt und als Finanzprodukt eingestuft wird, das Artikel 8 der SFDR untersteht.

Das Portfeuille des aufgehenden OGAW wird bei der Verschmelzung in Form von Sacheinlagen und Barmitteln in den aufnehmenden OGAW eingebracht.

Eine Neugewichtung des Portfeuille des aufnehmenden OGAW vor oder nach der Verschmelzung ist nicht erforderlich. Der aufnehmende OGAW wird nach der Verschmelzung weiter im Einklang mit seinem aktuellen Anlageziel und der geltenden Anlagepolitik verwaltet.

Angesichts des niedrigen Bestands an verwaltetem Vermögen des aufgehenden OGAW und der Überschneidung des verwalteten Vermögens mit dem Aktienmarkt des Portfeuille des aufnehmenden OGAW ist das Risiko einer Verwässerung der Performance für die Aktieninhaber des aufnehmenden OGAW äusserst gering.

Folglich rechnet der Verwaltungsrat infolge der Verschmelzung nicht mit wesentlichen Auswirkungen für die Aktieninhaber des aufnehmenden OGAW.

5. Information und Rechte der Aktieninhaber des aufnehmenden OGAW

Wenn Sie der Verschmelzung nicht zustimmen, haben Sie das Recht zu verlangen, dass Ihre Aktien während eines Zeitraums von mindestens dreissig (30) Tagen kostenlos (mit Ausnahme der Veräusserungskosten, die zurückbehalten werden) zurückgenommen oder in Aktien anderer Teilfonds des Fonds umgetauscht werden. Der Zeitraum läuft ab dem Versanddatum dieser Mitteilung bis fünf (5) Geschäftstage vor dem Datum des Inkrafttretens, d.h. vom 21. Juli 2025 bis zum 25. Juli 2025, 15.00 Uhr Luxemburger Zeit.

6. Kosten der Verschmelzung

Rechts-, Beratungs- oder administrative Kosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung und dem Abschluss der Verschmelzung, einschliesslich des Berichts von PricewaterhouseCoopers, *société coopérative*, dem unabhängigen Abschlussprüfer des Fonds (der "**Abschlussprüfer**"), zur Verschmelzung werden weder dem aufnehmenden OGAW noch dessen Aktieninhabern belastet, sondern von der Verwaltungsgesellschaft getragen.

7. Kriterien für die Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten zum Datum der Berechnung des Umtauschverhältnisses

Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des aufgehenden OGAW werden am Datum der Berechnung des Umtauschverhältnisses gemäss den in den Gründungsdokumenten des Fonds niedergelegten Grundsätzen bewertet.

Aufgelaufene Erträge im Zusammenhang mit Thesaurierungs- und Ausschüttungsaktien des aufgehenden OGAW fliessen in die Berechnung des endgültigen Nettoinventarwerts pro Aktie ein. Diese aufgelaufenen Erträge werden beim Nettoinventarwert pro Aktie der Aktienklassen des aufnehmenden OGAW nach der Verschmelzung berücksichtigt.

Zusätzliche Verbindlichkeiten, die nach dem Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung auflaufen, werden von der Verwaltungsgesellschaft aus dem Festsatz für die Betriebskosten ("**FROC**") bezahlt, den sie aus den entsprechenden Aktienklassen des aufnehmenden OGAW erhält.

8. Zeitplan für die Verschmelzung

Der Zeitplan für die Verschmelzung sieht wie folgt aus:

(i)	Versand der Mitteilung an die Aktieninhaber des aufnehmenden OGAW	17. Juni 2025
(ii)	Annahmeschluss für die Einreichung von Rücknahme- und Umtauschanträgen für Aktien des aufnehmenden OGAW ohne Kostenfolge (mit Ausnahme der Veräusserungskosten, die zurückbehalten werden)	18. Juli 2025, 15.00 Uhr Luxemburger Zeit
(iii)	Datum des Inkrafttretens	28. Juli 2025

9. Besteuerung

Die Verschmelzung des aufgehenden OGAW mit dem aufnehmenden OGAW sollte keine steuerlichen Folgen für die Aktieninhaber bzw. Anleger haben.

Die Aktieninhaber bzw. Anleger unterliegen jedoch unter Umständen an ihrem Steuerdomizil oder in anderen Rechtsordnungen, in denen sie Steuern zahlen, der Besteuerung. Da sich die Steuergesetze von Land zu Land stark unterscheiden, wird den Aktieninhabern bzw. Anlegern dringend empfohlen, in Bezug auf die Steuerfolgen der Verschmelzung ihren Steuerberater zu konsultieren.

10. Verfügbare Dokumente

Die folgenden Dokumente sind kostenlos am eingetragenen Sitz des Fonds und der Verwaltungsgesellschaft sowie unter www.loim.com verfügbar:

- der Prospekt
- die Satzung
- der letzte Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds

Ausserdem ist der Bericht des Abschlussprüfers zur Verschmelzung auf Anfrage an den Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

Weitere Informationen sind direkt beim Fonds anzufordern.

Diese Mitteilung betrifft einen der Fälle nach § 298 (Absatz 2) und 167 KAGB.

Neben dem Versand der Mitteilung an die eingetragenen Aktieninhabern (soweit vorhanden) auf dem Postweg erfolgt eine zusätzliche Veröffentlichung auf www.loim.com.

Der Verwaltungsrat

Luxemburg, 17. Juni 2025

Anhang – Tabelle mit den lancierten Aktienklassen, die im aufgehenden OGAW zur Verfügung stehen, und den entsprechenden Aktienklassen des aufnehmenden OGAW

Aktienklasse, die aktuell im aufgehenden OGAW gehalten wird				Aktienklasse, die nach der Verschmelzung im aufnehmenden OGAW gehalten wird			
Aktien klasse	Währung	ISIN	Laufende Kosten	Aktien klasse	Währung	ISIN	Laufende Kosten
IA	JPY	LU1599517825	1,1%	IA	JPY	LU2191963698	0,85%
MA	JPY	LU1370678465	1,4%	MA	JPY	LU2191963938	1,15%
MD	JPY	LU1370678549	1,4%	MD	JPY	LU2191964076	1,15%
ND	JPY	LU1370678382	1,25%	ND	JPY	LU2191964407	1,05%
PA	JPY	LU1370678622	2,25%	PA	JPY	LU2191964589	1,85%
IA	CHF	LU1599514723	1,1%	IA	CHF	LU2191965123	0,85%
MA	CHF	LU1370681501	1,4%	MA	CHF	LU2191965479	1,15%
MA	EUR	LU1370680529	1,4%	MA	EUR	LU2191966873	1,15%
MD	EUR	LU1370680792	1,4%	MD	EUR	LU2191966956	1,15%
MA	USD	LU1370679513	1,4%	MA	USD	LU2191968143	1,15%
NA	USD	LU1370679356	1,25%	NA	USD	LU2191968655	1,05%
PA	USD	LU1370679786	2,25%	PA	USD	LU2191968812	1,85%
X1 MA	JPY	LU1992110053	0,95%	X1 MA	JPY	LU2191964159	0,85%
X1 MD	JPY	LU1992110137	0,95%	X1 MD	JPY	LU2191964233	0,85%